

Zeichen auffrichtet; nicht aber solches seiner  
 Macht und Verstande zuschreibet / sich des-  
 wegen erhebet / andere verachtet / oder sich  
 darauff dem Müßiggang und Wollüsten er-  
 giebet. Nechst dem soll ein General bey  
 Leib- und Lebens-Straffe verbiethen / keine  
 Todten/so auff dem Platz blieben / zu plün-  
 dern/weil es offft geschiehet / dasz der Soldat/  
 um eingut Kleid und Beute zu haben / einen  
 vñ Qualitāt verwundete Menschen vollends  
 gänzlich tödtet/welcher doch noch wol h ätte  
 können am Leben erhalten werden: Derohal-  
 ben sollen alle Todten/und Verwundeten auß  
 dieser und anderer Ursachen willen / gleich  
 visitiret/und die todten Körper vom Freund  
 oder Feind jede à part und alleine geleet  
 werden/damit / wann eine fürnehme Per-  
 son darunter zufinden / man solche aus dem  
 Hauffen absondern/ün auß Verlangen seiner  
 Freunde oder Domestiquen abfolgen lasse.  
 Wann dieses geschehen / soll man auch dem  
 Feinde es wissend machen / dasz man im Be-  
 griff wäre die Todten lassen zu begraben/  
 und wann derselbe einige und andere Per-  
 sonen von Condition vermissete / und solche  
 wieder zuhaben verlangete / solle er jemand  
 auff die Wahlstatt schicken / umb solche ab-  
 zuholen. Im übrigen soll man wegen der